

**Geschäftsordnung  
des Landesbeirates für Inklusion der Menschen mit Behinderungen  
gemäß  
§ 13 Abs. 3 Sächsisches Inklusionsgesetz**

(in der Fassung vom 11. Januar 2024)

**§ 1**

- (1) Die Verwaltungsvorschrift Landesbeirat ermöglicht, dass für jedes Mitglied eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter berufen werden kann. Zur Unterscheidung wird in der Satzung die Bezeichnung Mitglied und stellvertretendes Mitglied verwendet.

**§ 2**

**Vorbereitung und Einberufung von Sitzungen**

- (1) Der Landesbeirat für Inklusion der Menschen mit Behinderungen (Landesbeirat) tritt mindestens viermal im Jahr zusammen. Mindestens fünf Mitglieder können unter Angabe eines konkreten Beratungsgegenstandes eine außerordentliche Einberufung des Landesbeirates verlangen. Die Termine der ordentlichen Sitzungen werden spätestens in der letzten Sitzung eines Jahres für das folgende Jahr festgelegt.
- (2) Die Mitglieder, die stellvertretenden Mitglieder und Gäste werden schriftlich oder in elektronischer Form mit angemessener Frist, mindestens jedoch zwei Wochen vor der Sitzung, unter Bekanntgabe der Tagesordnung geladen. Der Einladung sollen die notwendigen Beratungsunterlagen beigelegt werden. In dringenden Fällen kann eine außerordentliche Sitzung ohne Einhaltung der Frist einberufen werden, wenn nicht mehr als ein Drittel der Mitglieder diesem Verfahren widerspricht.
- (3) Die Mitglieder und die ständigen Gäste können Vorschläge für die Tagesordnung und Beschlussvorschläge unterbreiten. Sie sollen der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden in der Regel spätestens drei Wochen vor dem Sitzungstermin schriftlich oder in elektronischer Form vorliegen.
- (4) An den Sitzungen nehmen die Mitglieder oder das stellvertretende Mitglied teil, sofern der Vertretungsfall eintritt. In diesem Fall leitet das Mitglied die notwendi-

gen Unterlagen an das stellvertretende Mitglied weiter. Eine doppelte Teilnahme vom Mitglied und dem stellvertretenden Mitglied ist nicht möglich. Eine Ausnahme besteht, wenn das stellvertretende Mitglied mündlich oder in Gebärdensprache über die interne und externe Gremienarbeit berichtet.

- (5) Das Mitglied und das stellvertretende Mitglied sprechen sich untereinander für die Teilnahme ab, sofern der Vertretungsfall eintritt.
- (6) Für die Planung der Sitzung hat das Mitglied gegenüber der Geschäftsstelle Rückmeldung zur Teilnahme oder Nichtteilnahme sowie ggf. zur Vertretung mündlich oder schriftlich mitzuteilen. Diese sollte möglichst spätestens eine Woche vor der Veranstaltung erfolgen, ausgenommen ist eine krankheitsbedingte Abwesenheit.

### **§ 3**

#### **Durchführung von Sitzungen**

- (1) Die oder der Vorsitzende leitet die Sitzungen. Im Falle der Verhinderung übernimmt die Aufgabe die oder der stellvertretende Vorsitzende. Wenn beide nicht anwesend sind, wird aus der Mitte der anwesenden Mitglieder eine Sitzungsleiterin oder ein Sitzungsleiter gewählt.
- (2) Die Beratungen sind nicht öffentlich (Ziffer III., Nr. 3 VwV Landesbeirat,). Auf Antrag kann der Landesbeirat durch Beschluss die Öffentlichkeit zulassen.
- (3) Zu den Sitzungen können Sachverständige sowie Vertreterinnen oder Vertreter von Verbänden bzw. der Selbsthilfe oder Behörden bzw. Institutionen hinzugezogen werden (Ziffer III Nr. 1 Satz 2 VwV Landesbeirat). Die Entscheidung darüber trifft die oder der Vorsitzende.
- (4) Nur in Ausnahmefällen (z. B. bei einer Epidemischen Lage von nationaler Tragweite oder der Begrenzung der Teilnehmeranzahl) bzw. wenn die Mehrheit der Mitglieder dem zustimmt, darf die Sitzung des Landebeirates ausschließlich virtuell (Videokonferenz) durchgeführt werden. Dabei sind die datenschutzrechtlichen Regelungen entsprechend zu beachten. Bei Durchführung einer Videokonferenz wird der jeweils nur für die aktuelle Sitzung gültige Link mit Kennwort in einer gesonderten E-Mail einen Tag vor der Versammlung, bekannt gegeben. Ausreichend ist dabei die ordnungsgemäße Absendung der E-Mail an die letzte der Geschäftsstelle des Landesbeirates bekannt gegebene E-Mail-Adresse des jeweiligen Mitglieds und stellvertretenden Mitglieds. Sämtliche Mitglieder und stellvertretende Mitglieder sind verpflichtet,

ihre Legitimationsdaten und das Kennwort keinem Dritten zugänglich zu machen. Abstimmungen zu Beschlüssen in der Videokonferenz sind per Computer zu gestalten. Das gewählte technische Verfahren muss Nachvollziehbarkeit und Unverfälschbarkeit sicherstellen.

- (5) Darüber hinaus sind die Sitzungen als hybride Veranstaltungen durchzuführen, sofern die technischen Voraussetzungen des Veranstaltungsraumes gegeben sind. Die Regelung von Satz 2 fortfolgend finden analog Anwendung.
- (6) Über jede Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll wird von der Leiterin oder dem Leiter der Sitzung unterzeichnet. Das Protokoll soll allen Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern sowie den ständigen Gästen innerhalb von vier Wochen schriftlich oder in elektronischer Form zugeleitet werden. Dem Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt und der Sächsischen Staatskanzlei wird das Protokoll zur Kenntnis in elektronischer Form zugeleitet.

## **§ 4**

### **Beschlussfassung**

- (1) Der Landesbeirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder oder im Vertretungsfall das jeweils stellvertretende Mitglied an der Beschlussfassung mitwirken. Beschlüsse des Landesbeirates können auch im Wege schriftlicher oder elektronischer Stimmabgabe, z. B. per Fax, E-Mail sowie im Rahmen einer Video-/Telefonkonferenz bei Sitzungen herbeigeführt werden, wenn die Mehrheit der Mitglieder bei der Abstimmung mitwirkt und dem Verfahren bis zum Beginn der jeweiligen Abstimmung nicht widerspricht.
- (2) In dringenden Fällen kann die oder der Vorsitzende Abstimmungen und Beschlüsse zudem im Umlaufverfahren schriftlich oder in elektronischer Form durchführen. Dazu sind die Stimmzettel zu verwenden, die die Geschäftsstelle des Landesbeirats an die Mitglieder sendet. Die Stimmzettel sind durch zeichnungsberechtigte Personen zu unterschreiben und müssen durch vollständige Angaben dem jeweilig teilnehmenden Mitglied zugeordnet werden können. In elektronischer Form sind die Regelungen in § 3 Abs. 4 Satz 6 und 7 zu beachten.
- (3) Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

## **§ 5**

### **Arbeitsgruppen**

- (1) Der Landesbeirat kann bei Bedarf aus dem Kreis seiner Mitglieder und stellvertretenden Mitgliedern Arbeitsgruppen zu konkreten Themen oder Aufgaben bilden (Ziffer III Nr. 1 Satz 2 VwV Landesbeirat).
- (2) Der Landesbeirat kann weitere sachverständige Personen in die Arbeitsgruppen als beratende Mitglieder berufen.
- (3) Die Arbeitsgruppen bestimmen ihre Vorsitzenden selbst.
- (4) Die Arbeitsgruppen legen ihre Arbeitsergebnisse dem Landesbeirat zur abschließenden Beratung und Beschlussfassung vor.

## **§ 6**

### **Mitwirkung in Gremien**

Vom Landesbeirat in externe Gremien delegierte Mitglieder und stellvertretende Mitglieder sind verpflichtet, dem Landesbeirat über die dortige Arbeit zu berichten und die möglichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

## **§ 7**

### **Fortbildungen**

Die Geschäftsstelle organisiert nach Bedarf für die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder Fortbildungen (Ziffer IV Nr. 2., Satz 3 VwV Landesbeirat). Diese finden nur bei einer Mindestteilnehmeranzahl von acht Personen statt.

## **§ 8**

### **Sitzungsentschädigung, Reisekosten, Verdienstaufschlag**

- (1) Sitzungsentschädigung, Reisekosten bzw. Verdienstaufschlag wird nur für das teilnehmende Mitglied / stellvertretende Mitglied gezahlt, es sei denn, in einer Sitzung ist die Teilnahme beider zur Berichterstattung aus der Gremienarbeit erforderlich.
- (2) Ergänzend zu den Regelungen in Ziffer II. Nr. 9 der VwV Landesbeirat können die Mitglieder oder das stellvertretende Mitglied für ihre Tätigkeit den Ersatz anfallender behinderungsbedingter Mehraufwendungen mit Nachweis über die

Geschäftsstelle beantragen.

## **§ 9**

### **Pflicht zur Verschwiegenheit**

- (1) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Landesbeirates und andere Sitzungsteilnehmende sind zur Verschwiegenheit über die als vertraulich bezeichneten Beratungsunterlagen und Informationen verpflichtet. Schriftlich und elektronisch zur Verfügung gestellte Unterlagen zur Sitzung, welche als vertraulich gekennzeichnet sind, dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.
- (2) Sitzungsteilnehmende, die nicht Mitglied des Landesbeirats sind, sind vor Sitzungsteilnahme auf die Verschwiegenheitspflicht hinzuweisen.

## **§ 10**

### **Inkrafttreten und Änderung**

- (1) Diese Geschäftsordnung tritt mit ihrer Beschlussfassung in Kraft.
- (2) Änderungen der Geschäftsordnung kann der Landesbeirat mit der Mehrheit seiner Mitglieder beschließen.

Dresden, den 11. Januar 2024

Der Vorsitzende des **Landesbeirates für Inklusion der Menschen mit Behinderungen**

#### **Anlage:**

Festsetzung für die Aufgabenverteilung Mitglied und stellvertretendes Mitglied

## Festsetzung für die Aufgabenverteilung Mitglied und stellvertretendes Mitglied

	nur Mitglied	nur stellvertretendes Mitglied	Mitglied oder stellvertretendes Mitglied	beide
Vorsitz und Stellvertretung	<b>x</b>			
Abstimmung und Ergänzung zur GO	<b>x</b>			
stimmberechtigt im Umlaufverfahren	<b>x</b>			
stimmberechtigt in Sitzungen			<b>x</b>	
Zusendung aller Informationen durch die Geschäftsstelle (Infopost, E-Mails, Protokolle)				<b>x</b>
Zugang zum Sharepoint				<b>x</b>
Hinweise zur Stellungnahmen von Gesetzen / Verordnungen				<b>x</b>
Teilnahme an nicht öffentlichen Sitzungen			<b>x</b>	
Teilnahme an öffentlichen Sitzungen			<b>x</b>	
Teilnahme an Fortbildungen				<b>x</b>
Besetzung von externen Gremien				<b>x</b>
„Mitglied“ einer UAG intern und extern				<b>x</b>
Anspruch auf Sitzungsschädigung, Reisekosten und Verdienstausschluss				<b>x</b>